

Die NATO wollte den Krieg

Im militärischen Teil des Vertragsentwurfes von Rambouillet sollte die Bundesrepublik Jugoslawien ein Besatzungsstatut akzeptieren. Die NATO-Truppen sollten nicht nur – wie in der Öffentlichkeit dargestellt – im Kosovo stationiert werden, sondern sich in der gesamten Bundesrepublik Jugoslawien frei bewegen sowie Lager errichten und sämtliche Einrichtungen für ihre Zwecke nutzen können.

Hermann Scheer, SPD-Bundestagsabgeordneter: *„Diese Artikel des Vertragstextes von Rambouillet zeigen: Es war unrichtig von der Bundesregierung, zu glauben und dem Parlament und der Öffentlichkeit zu suggerieren, dieser Vertrag hätte von Belgrad jemals unterschrieben werden können; selbst ein gemäßigter serbischer Politiker an der Stelle von Milosevic hätte diesen Text niemals unterzeichnet.“*

Gregor Gysi, Vorsitzender der PDS-Bundestagsfraktion im Bundestag am 15. April 1999:

„Sie haben den Einsatz von Bomben beschlossen. Das nutzt keinem Kosovo-Albaner. Noch keine einzige Bombe, die auf Serbien oder auf das Kosovo gefallen ist, hat das Leid nur eines einzigen Albaners gelindert. Darum geht es doch. Deshalb werden wir in unseren Friedensbemühungen fortfahren.“

So haben die NATO-Staaten bewußt eine Situation herbeigeführt mit der sie den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen Jugoslawien legitimieren wollen. Politische Lösungen wurden gezielt hintertrieben, die UNO wurde ausgehebelt. Der angebliche „Friedensvertrag“ von Rambouillet ist in Wirklichkeit ein Kriegsvertrag zwischen der NATO und den albanischen Nationalisten der UCK zur Zerstörung des multinationalen, souveränen Staates Jugoslawien.

Seit Wochen bombardiert die NATO Tag für Tag in Jugoslawien militärische Einrichtungen, Brücken, Fabriken, Schulen, Wohngebiete, Flüchtlingskonvois. Der „Erfolg“: unvorstellbare Schäden an der Infrastruktur Jugoslawiens, zerstörte Kulturdenkmäler, mehrere tausend Tote, Verstümmelte, Verletzte und im Kosovo die größte Flüchtlingswelle seit Beginn des Konfliktes. Jetzt wird mit dem Einsatz von Urangranaten der Übergang zum Atomkrieg beschritten; der Bodenkrieg wird vorbereitet.

Fünf-Punkte-Plan der PDS: Für Frieden im Kosovo

Angesichts der Zuspitzung der Kriegshandlungen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien, der ungeheuren Leiden, die die Kriegshandlungen aller Seiten unter der Zivilbevölkerung aller Völkerschaften dieses Landes anrichten, angesichts der verhärteten Position der NATO gegen jegliche Versuche einer politischen Lösung legt die PDS eigene Ideen vor, die dazu beitragen sollen, den dringend notwendigen Ausweg aus dieser unerträglichen und inakzeptablen Situation zu finden.

1. Der Krieg der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien und die militärischen Aktivitäten der jugoslawischen Armee, Polizei- und Sicherheitskräfte im Kosovo sind unverzüglich einzustellen.
2. Die jugoslawische Armee und die Polizei- und Sicherheitskräfte sind bis auf den im Milosevic-Holbrooke-Abkommen vom Oktober 1998 vereinbarten Umfang aus dem Kosovo zurückzuziehen. Darüber hinaus ist vom jugoslawischen Präsidenten und der Regierung sowie von der UCK ein sofortiger Waffenstillstand zu erklären.
3. Die ursprünglich vereinbarten 2.000 OSZE-Beobachter kehren unverzüglich in den Kosovo zurück und werden gegebenenfalls in ihrer Zahl erhöht.
4. Unter Hoheit des UN-Generalsekretärs werden direkte, unmittelbare Friedensverhandlungen zwischen den Konfliktparteien in dem Verständnis aufgenommen, daß der UN-Sicherheitsrat die Verantwortung für das Zustandekommen eines gerechten Abkommens übernimmt und seine Durchführung auf eine von ihm zu beschließende Art und Weise sicherstellt.
5. Die NATO und die EU erarbeiten einen gemeinsamen Plan zur Beseitigung der in der Bundesrepublik Jugoslawien angerichteten Zerstörungen und finanzieren den Wiederaufbau. Das schließt die Unterstützung der Flüchtlinge ein. Bis zur Rückkehr aller Flüchtlinge stellt die EU jenen Ländern finanzielle Mittel und Hilfsgüter zur Verfügung, die Flüchtlinge aufgenommen haben bzw. noch aufnehmen.

Dokumentation:

Auszüge aus dem Vertragsentwurf von Rambouillet,

Appendix B: „Status einer multinationalen militärischen Implementierungstruppe“

Artikel 6

- a) Die NATO genießt Immunität vor allen rechtlichen Verfahren - ob zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlich.
- b) Die zur NATO gehörenden Personen genießen unter allen Umständen und zu jeder Zeit Immunität vor der Gerichtsbarkeit der Konfliktparteien hinsichtlich sämtlicher zivil-, verwaltungs-, straf- oder disziplinarrechtlicher Vergehen, die sie möglicherweise in der Bundesrepublik Jugoslawien begehen. Die Konfliktparteien sollen die an der NATO-Operation beteiligten Staaten dabei unterstützen, ihre Jurisdiktion über ihre eigenen Staatsangehörigen auszuüben. (...)

Artikel 8

Das NATO-Personal soll sich mitsamt seiner Fahrzeuge, Schiffe, Flugzeuge und Ausrüstung innerhalb der gesamten Bundesrepublik Jugoslawien inklusive ihres Luftraumes und ihrer Territorialgewässer frei und ungehindert sowie ohne Zugangsbeschränkungen bewegen können. Das schließt ein- ist aber nicht begrenzt auf - das Recht zur Errichtung von Lagern, die Durchführung von Manövern und das Recht auf die Nutzung sämtlicher Regionen oder Einrichtungen, die benötigt werden für Nachschub, Training und Feldoperationen. (...)

Artikel 10

Die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien sollen den Transport von Personal, Fahrzeugen, Schiffen, Flugzeugen, Ausrüstung oder Nachschub der NATO durch den Luftraum, Häfen, Straßen oder Flughäfen mit allen angemessenen Mitteln und mit Priorität ermöglichen. Der NATO dürfen keine Kosten berechnet werden für die Starts, Landung oder Luftraum-Navigation von Flugzeugen. Ebenso dürfen keine Zölle, Gebühren oder andere Kosten erhoben werden für die Nutzung von Häfen durch Schiffe der NATO. Fahrzeuge, Schiffe oder Flugzeuge, die bei der NATO-Operation eingesetzt werden, unterliegen keiner Verpflichtung zur Genehmigung, Registrierung oder kommerziellen Versicherung.